



Benken

POLITISCHE GEMEINDE

Verordnung für die Stromversorgung der politischen Gemeinde Benken SG (Stromversorgungsverordnung)

vom 1. März 2025

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Benken beschliesst gestützt auf Art. 34 Abs. 3 Gemeindeordnung, und Art. 26 des Reglements über die Stromversorgung der politischen Gemeinde Benken SG vom 11. November 2024:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Stromversorgungsreglement der politischen Gemeinde Benken. Sie bildet, zusammen mit dem übergeordneten Recht, den technischen Werkvorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen Branchenempfehlungen die Grundlage für den Anschluss an das Verteilnetz der politischen Gemeinde Benken und für die Nutzung desselben sowie für die Lieferung von Strom durch die Elektrizitätsversorgung Benken (EVB).

² Für Kundinnen und Kunden in besonderen Situationen, so beispielsweise bei nur vorübergehender Netznutzung im Zusammenhang mit Baustellen oder besonderen Anlässen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarif- oder Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

2. Kapitel: Erschliessung und Netzanschluss

Art. 2 Allgemeines und Begriffe

¹ Die Bestimmungen für die Erstellung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss auch für Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen, nicht aber bei Erneuerung oder Unterhalt der Anlagen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten oder Umnutzungen und die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

² Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilstromnetzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 2 Abs. 2 NIV).

³ Der Verknüpfungspunkt ist der Ort der Anbindung einer Netzanschlussnehmerin oder eines Netzanschlussnehmers resp. der betreffenden Netzanschlussleitung an das Verteilnetz der EVB.

Art. 3

Bewilligung und Erstellung des Netzanschlusses

¹ Der Anschluss an das Verteilnetz (Netzanschluss) wird auf Gesuch hin erstellt. Das Gesuch stellt die Netzanschlussnehmerin oder der Netzanschlussnehmer bei der EVB mittels Einreichen der für ihre oder seine Installationen erstellten Installationsanzeige einer hierfür anerkannten Elektroinstallateurin oder eines hierfür anerkannten Elektroinstallateurs. Die Netzanschlussnehmerin oder der Netzanschlussnehmer stellt der EVB zudem alle zur Beurteilung und Erstellung des Anschlusses und zur Beurteilung der Netzsicherheit erforderlichen technischen und betrieblichen Daten kostenlos zur Verfügung, insbesondere einen verbindlichen Situationsplan und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung und Gleichzeitigkeitsfaktor).

² Der Anschluss wird nur bewilligt und vorgenommen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Gesuch für den Netzanschluss ist gültig unterzeichnet;
- b) die erforderlichen Dienstbarkeiten sind eingeräumt;
- c) Genehmigungsverfahren (z.B. Baubewilligung, ESTI-Plangenehmigung) sind abgeschlossen;
- d) die nötigen Anschlussvorkehrungen an der Kundenanlage resp. Tiefbauarbeiten sind nach den Vorgaben der EVB ausgeführt;
- e) die anzuschliessende Anlage erfüllt die nötigen technischen Voraussetzungen, d.h. sie
 1. entspricht den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen den Werkvorschriften und berücksichtigt die einschlägigen Branchenempfehlungen;
 2. hat im normalen Betrieb auf elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen und Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen keinen störenden Einfluss;
- f) sämtliche den Netzanschluss betreffenden, fälligen Rechnungen sind beglichen.

³ Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen. Sie ist weiter berechtigt, unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen, an einer bestehenden Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer anzuschliessen, auch an Leitungen auf Grundstücken Dritter.

⁴ Einzelheiten werden in den technischen Werkvorschriften geregelt.

Art. 4

Erstellung von Transformatorenstationen

¹ Wenn die EVB im Wesentlichen für die Bedürfnisse von anzuschliessenden Grossverbraucherinnen oder Grossverbrauchern oder für Gesamtüberbauungen eine Transformatorenstation errichten muss, so ist ihr auf Verlangen dauerhaft ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Anlage ist nach den

Vorschriften der EVB in der Regel auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers zu erstellen. Die EVB ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch für die Belieferung weiterer Kundinnen und Kunden zu benützen.

² In Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an solchen Anlagen sowie deren Unterhalt gilt grundsätzlich Folgendes:

- a) Die Einspeiseleitung vom Übergabeschalter und deren Unterhalt liegt in der Verantwortung der EVB.
- b) Der Übergabeschalter und dessen Unterhalt liegt in der Verantwortung der Netznutzerin oder des Netznutzers.

³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, können von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende oder ergänzende Regeln schriftlich vereinbart werden. Die EVB beachtet dabei das Prinzip der Gleichbehandlung.

Art. 5 Zuständigkeiten für Anschlussanlagen und Anschlussanlagenteile sowie Eigentumsgrenzen

¹ Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und unter Vorbehalt der besonderen Regeln in den nachfolgenden Artikeln, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaberin im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist damit für Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

² Für die Zuordnung des Eigentums an elektrischen Anlagen ist die Grenzstelle massgeblich: Anlagen ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis hin zur Grenzstelle stehen unabhängig von geleisteten Netzanschlussbeiträgen im Eigentum der EVB, Anlagen jenseits der Grenzstelle stehen im Eigentum der Netzanschlussnehmerin oder des Netzanschlussnehmers.

³ Für die Zuordnung des Eigentums an den baulichen Voraussetzungen (z.B. Kabelschutz, Kabelschächte, Belag, Mauerdurchbrüche, Dichtungen) des Netzanschlusses ist in der Regel die Parzellengrenze massgeblich.

⁴ Arbeiten an Anlagen im Verantwortungsbereich der Netzanschlussnehmerin oder des Netzanschlussnehmers, die direkt an eine EVB-Anlage angrenzen oder sich in deren unmittelbarer Nähe befinden, sind aus Sicherheitsgründen der EVB in Auftrag zu geben (z.B. Arbeiten am Hausanschlusskasten). Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Netzanschlussnehmerin oder des Netzanschlussnehmers. Die EVB hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen.

3. Kapitel: Netzbetrieb und Netznutzung

Art. 6 Allgemeine Pflichten der Parteien

¹ Die EVB legt für die Netznutzung die Stromart, Spannung, Frequenz und die Art der Schutzmassnahmen fest.

² Die Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer halten ihre an das Verteilnetz angeschlossenen elektrischen Anlagen und Geräte dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand. Sie betreiben sie entsprechend der bewilligten Anschlussleistung, im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie halten die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie ihre Informationspflichten ein. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über geplante erhebliche Änderungen bei den angeschlossenen Anlagen ist die EVB frühzeitig zu informieren (z.B. bei der Wiederinbetriebnahme vorübergehend ausgeschalteter Anlagen).

³ Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer, die eigene Elektrizitätserzeuger betreiben, haben zudem dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Verteilnetz der EVB ihre Anlagen selbstständig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EVB spannungslos ist.

Art. 7

Besondere Massnahmen für den Netzbetrieb

¹ Die EVB kann auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers besondere Netzanschlussbedingungen und Massnahmen vorgeben, wenn es zur Verhinderung ungünstiger Rückwirkungen auf den Netzbetrieb notwendig ist, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für Kundinnen und Kunden, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVB oder deren Kundinnen und Kunden stören, so insbesondere bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsstörungen (z.B. wegen rasch wechselnder Last);
- b) bei der Verursachung nicht symmetrischer Belastungen der elektrischen Anlagen;
- c) bei nicht nur geringfügigen Blindstrombezügen; und
- d) für die Rückspeisung bei Elektrizitätserzeuger.

² Diese Bedingungen und Massnahmen können bei der erstmaligen Erstellung des Anschlusses wie auch für bereits vorhandene Kundinnen Kunden und Anlagen angeordnet werden.

³ Einzelheiten werden in den technischen Werkvorschriften geregelt.

Art. 8

Lastbewirtschaftung durch die EVB

¹ Die EVB ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts berechtigt

- a) zu verlangen, dass die Netznutzung einschliesslich des Strombezugs den in den Erzeugungs- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- respektive Kapazitätsverhältnissen angepasst wird;
- b) während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder den Bezug oder einzelne Geräte werkseitig zu steuern oder zu sperren.

² Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist die EVB im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts zum automatischen oder manuellen Abwurf von Netzlasten berechtigt und verpflichtet.

Art. 9 Mitbenützung des Verteilnetzes für fremde Leitungen

Eine allfällige Mitbenützung der Verteilnetzinfrastuktur der EVB (z.B. Kabeltrasse, Verteilkabinen) durch Dritte für weitere Leitungen ist zulässig, kostenpflichtig und wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

4. Kapitel: Stromlieferung und Netzzugang

Art. 10 Stromlieferung in der Grundversorgung

¹ Die Stromlieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung erfolgt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu den publizierten Produkten und Bedingungen.

² Es steht der EVB frei, Endverbraucherinnen und Endverbraucher, für die besondere Marktverhältnisse oder Gegebenheiten spielen, den Netzzugang zu gewähren, auch wenn sie keinen stromversorgungsrechtlichen Anspruch darauf haben. Sie darf diese Kundinnen und Kunden auch selbst im freien Markt beliefern. Gewährt sie dieses Recht, so tut sie dies für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Versorgungsgebiet in gleicher Weise und zu grundsätzlich gleichen Konditionen.

Art. 11 Ersatzversorgung

¹ Im Falle des faktischen Strombezugs durch eine freie Endverbraucherin oder einen freien Endverbraucher ohne bestehenden Stromliefervertrag entsteht ein Ersatzversorgungsverhältnis. Das Verhältnis ist privatrechtlicher Natur.

² Die EVB publiziert die relevanten Konditionen, namentlich den Strompreis und die Kündigungsfristen. Die Endverbraucherin ist grundsätzlich vorschusspflichtig.

5. Kapitel: Messwesen

Art. 12 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung von Strom und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVB aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bestimmt und geliefert. Sie dürfen nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EVB oder von der EVB beauftragte Dritte ein- und ausgebaut, plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden.

² Sie bleiben im Eigentum der EVB und werden von ihr instandgehalten.

³ Die für den Anschluss der Mess- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen erstellt die Netzanschlussnehmerin oder der Netzanschlussnehmer auf eigene Kosten und nach Angaben der EVB. Auch die zum Schutz der

Apparate nötigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen sind von der Netzanschlussnehmerin oder vom Netzanschlussnehmer auf eigene Kosten anzubringen. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVB vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 13 Sicherstellen einer korrekten Messung

¹ Messungen von Messeinrichtungen, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als korrekt. Zeitliche Abweichungen für Schaltungen (Sperrzeiten, Tarifwechsel) bis zu 10 Minuten berechtigen zu keinen Beanstandungen.

² Die EVB ist jederzeit berechtigt, auf ihre Kosten die Messeinrichtungen an Ort und Stelle zu kontrollieren, soweit dies ohne Störung des Betriebs möglich ist.

³ Kundinnen und Kunden können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVB-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, in den andern Fällen die Kundin oder der Kunde. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie massgebend.

⁴ Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Kommunikationsapparate der EVB unverzüglich anzuzeigen.

Art. 14 Umgang mit Messfehlern

¹ Bei fehlerhaft angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Messeinrichtungen wird der Strombezug oder die Stromeinspeisung soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

² Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend berichtet.

³ Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht bestimmen, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Lässt sich die Grösse der Abweichung nicht bestimmen, so wird der Bezug oder die Einspeisung von der EVB geschätzt und festgelegt unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Netznutzerin oder des Netznutzers, des Bezugs oder der Einspeisung in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden und der während der betreffenden Ableseperiode herrschenden Verhältnisse (insbesondere Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse).

⁵ Treten in einer Installation Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, liegt darin kein Messfehler begründet. Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher hat keinen Anspruch auf eine Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Stromverbrauchs.

6. Kapitel: Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 15 **Besondere Verhältnisse**

¹ Netznutzung, Stromverbrauch, gesetzliche Abgaben und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft bzw. der oder der Baurechtsberechtigten. Vorbehalten bleibt die Meldung einer neuen Mieterin oder eines neuen Mieters. Gleiches gilt für den Allgemeinverbrauch in Mietshäusern.

² Werden mehrere Wohneigentümerinnen oder Wohneigentümer über denselben Netzanschluss versorgt (z.B. Reihen- und Mehrfamilienhäusern), so bestimmen diese eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Namen der Eigentümerschaft für den Netzanschluss und für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung oder Aufzug) verantwortlich ist. Die Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer haften solidarisch.

³ Sofern ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss übergeordnetem Recht als Endverbraucher auftritt, so hat er gegenüber der EVB eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zu bezeichnen. Auf diese oder diesen wird die Messeinrichtung registriert und ihr oder ihm wird Rechnung gestellt. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Zusammenschlusses haften für Netznutzung, Stromverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe solidarisch. Für Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss haftet der die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern haften diese solidarisch.

Art. 16 **Meldepflichten bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse**

¹ Der EVB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) Von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer:
 1. ein Eigentumswechsel mit Angabe der Käuferin oder des Käufers, einschliesslich ihrer oder seiner Adresse;
 2. der Wechsel einer allfälligen Liegenschaftsverwaltung, unter Angabe der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, einschliesslich ihrer Adresse;
- b) Von der wegziehenden Mieterin respektive Pächterin oder vom wegziehenden Mieter respektive Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Von der Vermieterin respektive Verpächterin oder vom Vermieter respektive Verpächter: der Mieterinnen- oder Mieterwechsel respektive Pächterinnen- oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft unter Angabe des Mietobjektes oder Wohnungsbezeichnung entsprechend der Objekt-Wohnungsbezeichnung der EVB;

- d) Von der freien Endverbraucherin oder vom freien Endverbraucher: ein Lieferantenwechsel unter Angabe der neuen Lieferantin oder des neuen Lieferanten, des gewünschten Lieferbeginns, der Dauer der Lieferung, des Bezugsprofils, der Modalitäten des Stromdatenmanagements und der Abrechnung.

² Die Meldung hat spätestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

³ Für die Meldepflichten bei der Bildung oder Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie bei Eintritten in oder Austritten aus demselben, gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 17 Beendigung des Kundenverhältnisses

¹ Das Kundenverhältnis ist im Grundsatz unbefristet.

² Das Rechtsverhältnis kann durch die Kundin oder den Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden. Für den Austritt aus der Grundversorgung gilt Art. 11 Art. 2 StromVV.

³ Der faktische Verzicht auf Bezug oder Einspeisung von Strom (z.B. durch Nichtbenützung von elektrischen Geräten, Anlagen oder Anlageteilen) bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Die Kundin oder der Kunde trägt sämtliche Kosten, die bis und mit Ablesung des Zählerstandes am Ende des Kundenverhältnisses anfallen. Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen gegenüber der Kundin oder dem Kunden zur Zahlung fällig.

⁵ Für die Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder den Austritt aus demselben, gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

7. Kapitel: Öffentliche Beleuchtung

Art. 18 Beanspruchung von privaten Grundstücken

Die politische Gemeinde Benken teilt den betroffenen Grundstückeigentümerinnen oder Grundstückeigentümern Vorhaben zur Nutzung ihrer Grundstücke für die Zwecke der öffentlichen Beleuchtung frühzeitig mit.

8. Kapitel: Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 19 Gebühren für den Netzanschluss: Allgemeines

¹ Die EVB erhebt bei der Netzanschlussnehmerin oder beim Netzanschlussnehmer für die Erstellung des Netzanschlusses Kostenbeiträge, bestehend aus:

- a) Einem Beitrag an die Erstellungskosten der Anschlussleitung respektive der durch die EVB erstellten und in ihrem Eigentum befindlichen Anlagenteile (Netzanschlussbeitrag);

- b) Einem Beitrag an die Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes (Netzkostenbeitrag); und
- c) Allfälligen Kosten für die Arbeiten an Anlagen im Kundeneigentum (Artikel 5 Absatz 4).

² Beim Anschluss von Anlagen, die vorwiegend der Elektrizitätserzeugung dienen, wird ebenfalls ein Netzanschluss- nicht aber ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dient der Anschluss Erzeugerinnen und Erzeugern sowie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, so wird ein Netzkostenbeitrag für die vereinbarte Bezugs-, nicht aber die Einspeiseleistung erhoben.

⁴ Die Entrichtung des Netzanschlussbeitrags durch die Netzanschlussnehmerin oder den Netzanschlussnehmer hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse nach Artikel 5.

⁵ Der Netzkostenbeitrag wird mit der Baubewilligung, der Netzanschlussbeitrag nach Vollendung der Erschliessungs- oder Hausanschlussleitung fällig. Die EVB kann vor der Erstellung der Anlage Vorauszahlung oder Sicherstellung des Beitrages verlangen.

Art. 20 Gebühren für den Netzanschluss: Bemessungsgrundsätze

¹ Der Netzanschlussbeitrag deckt in der Regel alle Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher, unabhängig von den Eigentumsgrenzen.

² Der Netzkostenbeitrag, als Beitrag der Netzanschlussnehmerin oder des Netzanschlussnehmers an die mit der Bestellung direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten, wird entsprechend der bezugsberechtigten Anschlussleistung und dem Anschlusswert erhoben. Er kann als Pauschale erhoben werden.

³ Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch den Gemeinderat verursachergerecht und diskriminierungsfrei und nach Massgabe des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Netzkostenbeiträge werden für die Mittelspannungs- und Niederspannungsebene je getrennt festgelegt und im Internet publiziert.

Art. 21 Gebühren bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

¹ Für Unterhalt, Erneuerung und Ersatz von Netzanschlüssen werden keine Netzanschluss- oder Netzkostenbeiträge erhoben.

² Wird ein Netzanschluss jedoch aufgrund von veränderten Kundenbedürfnissen ersetzt, verändert oder verstärkt (z.B. beim Bedarf nach einer grösseren Anschlussleistung oder bei baulichen Änderungen am Grundstück), so gelten für die Netzanschlusskosten dieselben Regeln, wie bei einem Neuanschluss. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich anhand der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Anschlusswert.

³ Bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der vormals bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss respektive die Wiederinbetriebnahme ab dem gleichen Verknüpfungspunkt (allenfalls ab dem gleichen Netzkabel bei einer baubedingten leichten Verschiebung des Anschlusspunktes) innert 5 Jahren erstellt respektive wieder in Betrieb genommen wird.

⁴ Wird aufgrund von veränderten Kundenbedürfnissen ein ursprünglich überdimensionierter und in diesem Umfang von der EVB mitfinanzierten Anschluss (Artikel 19 Absatz 3) neu ausgenutzt, so gelten die Regeln für eine Anschlussverstärkung (Absatz 2) sinngemäss.

⁵ Bei Leistungsminderung wird der Netzanschlussnehmerin oder dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.

⁶ Im Falle der Stilllegung und Demontage des Netzanschlusses im Interesse der Netzanschlussnehmerin oder des Netzanschlussnehmers gehen die Kosten für den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt vollumfänglich zu dessen Lasten. Die EVB ist zudem berechtigt, von der Kundin oder vom Kunden die Kosten für noch nicht abgeschriebene Infrastrukturanlagen des Netzanschlusses zu verlangen (soweit nicht bereits von der Netzanschlussnehmerin oder vom Netzanschlussnehmer bezahlt).

Art. 22

Gebühren für Netzanschlüsse im Besonderen

Vollumfänglich zu Lasten der Netzanschlussnehmerin oder des Netzanschlussnehmers gehen:

- a) die Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe);
- b) die Kosten der Erstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung, wenn die EVB für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute ausnahmsweise mehr als eine Netzanschlussleitung erstellt;
- c) die Kosten der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden;
- d) die Kosten für Netzberechnungen.

Art. 23

Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung: Zuordnung von Kundinnen und Kunden zu Netznutzungsprodukten und Stromtarifgruppen

¹ Über die Zuordnung von Kundinnen und Kunden zu Netznutzungsprodukten und Tarifgruppen sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die EVB. Für die Zuordnung ist das Bezugsprofil der Vorjahre massgebend. Bei Neukundinnen und Neukunden erfolgt die Einteilung in die entsprechenden Produkte aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der EVB.

² Wollen Kundinnen und Kunden ihre Produktzuordnung prüfen lassen, so haben sie dies schriftlich unter Angaben von Veränderungen ihres Bezugsverhaltens zu beantragen.

³ Erfolgt eine neue Produktzuordnung, so gilt diese nur für die Zukunft. Ein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Neuordnung besteht nicht.

⁴ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbestimmungen durch eine Kundin oder einen Kunden sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat die Kundin oder der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Art. 24 Rechnungsstellung

¹ Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen erfolgt eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen.

² Für Mahnungen können angemessene Gebühren erhoben werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern in der Rechnungsstellung bleibt innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten. Für die Korrektur von auf Messfehlern beruhenden Rechnungsfehlern gilt Artikel 14.

⁴ Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag wird fällig. Bestrittene Forderungen der EVB dürfen nicht mit anderen Rechnungen oder Akontorechnungen der EVB verrechnet werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- Technische Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie vom 14. November 2006.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Benken genehmigt am **14. November 2023**.

GEMEINDERAT BENKEN

Gemeindepräsidentin

Heidi Romer-Jud

Gemeinderatsschreiberin

Fabienne Gubser